**Zeitschrift:** Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins =

Organe centrale de la Société d'utilité publique des femmes suisses

**Herausgeber:** Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein

**Band:** 11 (1923)

Heft: 4

Heft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Zentralblatt

## des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins Organe central de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Ericheint am 20. jedes Monats

Motto: Gib dem Dürftigen ein Almosen, du hilfst ihm halb — Zeige ihm, wie er sich selbst helfen kann, und du hilfst ihm ganz.

Abonnementspreis: Jährl. Fr. 2; Nichtmitglieder: Fr. 3.50, bei Bestellung durch die Post 20 Cts. Zuschlag Inserate: Die einspaltige Nonpareillezeile 30 Cts.

Adresse für Abonnemente und Inserate: Buchdruckerei Büchler & Co., Bern.
Adresse der Redaktion: Frau Dr. J. Merz, Depotstrasse 14, Bern.
Mitglieder des Redaktionskomitees: Frl. Berta Trüssel, Bern; Frl. Dr. Sommer, Ralligen.

Inhalt: Die obligatorische Mädchenfortbildungsschule und das weibliche Dienstjahr. — Mitteilung. — Aus den Sektionen. — Die Neuordnung des Alkoholwesens. — Für die deutschen Frauen. — Schweizerische Vereinigung für Anormale. — Vom Büchertisch. — Inserate.

## Die obligatorische Mädchenfortbildungsschule und das weibliche Dienstjahr.

Von alt Gemeinderat R. Schenk, gew. Schuldirektor der Stadt Bern.\*

Es erscheint als etwas gewagt, wenn ein Mann es unternimmt, über die Mädchenfortbildungsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht zu sprechen, ein Gebiet, das ausschliesslich in den Tätigkeitskreis der Frau gehört. Allein es verhält sich auf diesem Gebiet wie auf vielen andern: Mann und Frau müssen sich zur gemeinsamen Arbeit vereinigen. Die Frau bringt ihre reichen Kenntnisse und Erfahrungen, sie macht uns mit den im Volk bestehenden Bedürfnissen bekannt, und nun ist es Sache des Mannes, diese Erfahrungen und Wünsche gesetzgeberisch zu verarbeiten und das Resultat in den Gesetzesorganismus von Staat und Gemeinde einzufügen. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte ich die Legitimation herleiten, über diesen Gegenstand zu sprechen, zumal ich früher in meiner amtlichen Stellung Gelegenheit hatte, mit Fragen der Mädchenfortbildung mich zu befassen.

Wir stellen das, was wir als Fortbildung bezeichnen, der Bildung gegenüber, die das Kind während der obligatorischen Schulzeit sich erwirbt. Alles, was hernach der Jüngling und das Mädchen sich an Wissen und Können aneignen, ist Fortbildung.

Früher beschränkte sich die staatliche Fürsorge ausschliesslich auf das schulpflichtige Alter. Die Kräfte und die Mittel wurden verwendet zur Hebung und Förderung der Volksschule; damit hielt der Staat seine Aufgabe für erfüllt,

<sup>\*</sup> Herr Schenk ist der Verfasser des Reglementsentwurfes für die obligatorische Mädchenfortbildungsschule der Stadt Bern, der eben jetzt in Beratung bei den interessierten Kreisen steht.

was weiter nach dem Schulaustritt mit den jungen Leuten zu geschehen hatte, das wurde den Eltern überlassen.

Eine Ausnahme bildete die Vorbereitung auf die wissenschaftlichen Berufsarten: der angehende Arzt, Pfarrer, Fürsprecher fand die Gelegenheit zur Ausbildung im Gymnasium und in der Hochschule, lange bevor von Staates wegen für die Vorbereitung zu irgend einem andern Beruf gesorgt wurde. Es folgte die Gründung von Lehrerseminarien zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen und schliesslich für die technischen Berufsarten das Eidgenössische Polytechnikum.

Während so für die höhere Bildung und für die wissenschaftliche Vorbereitung gesorgt war, regte sich im Volke das Bedürfnis, sich der Jünglinge anzunehmen, welche sich im Handwerk oder Gewerbe beruflich ausbilden wollten. Die Privatinitiative begann mit der Gründung von Handwerkerschulen und Veranstaltung von Fachkursen aller Art. Unsere Gesetzgebung pflegt dann einzusetzen, wo es gilt, einem durch die Erfahrung nachgewiesenen, allgemeinen Bedürfnis entgegenzukommen und so erachteten es die Bundesbehörden als in ihrer Aufgabe liegend, sich für die Fortbildung unserer Jünglinge zu inter-Dies führte 1884 zum Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche Ausbildung, der namentlich auch die finanzielle Beteiligung des Bundes in Aussicht stellte und es nun den Kantonen und Gemeinden ermöglichte, in vermehrtem Masse diesem Bildungsbedürfnis gerecht zu werden, einmal durch Förderung der allgemeinen Bildung in den gewerblichen Fortbildungsschulen, wie durch Errichtung von Schulen zur eigentlichen beruflichen Ausbildung. Ich erwähne hier nur unsere Lehrwerkstätten, die Schnitzlerschule, die Uhrmacherschule, die Techniken in Biel und Burgdorf. Sieben Jahre später wurde der erwähnte Bundesbeschluss ausgedehnt auf die kommerzielle Ausbildung der jungen Leute, so dass nun auch die kaufmännischen Vereine, die Handelsschulen und ähnlichen Institute der staatlichen Unterstützung teilhaftig wurden.

Und nun die Töchter. Den Töchtern, welche sich im Handelsfach oder einem Gewerbe ausbildeten, standen die betreffenden Schulen ebenfalls offen, aber hinsichtlich eines grossen und wichtigen Gebietes bestand noch eine grosse

Lücke, das war die hauswirtschaftliche Ausbildung.

Wie kann man den Menschen aller Altersstufen unter möglichst sparsamer Verwendung der Mittel richtig ernähren, kleiden, pflegen, um ihn körperlich

und geistig gesund, arbeits- und widerstandsfähig zu erhalten?

Auf diese Frage gibt der hauswirtschaftliche Unterricht Auskunft und diese Frage kann nur die Tochter oder die Frau richtig beantworten, die in der Lehre über die Nahrungsmittel, im Kochen, im Waschen, in der Besorgung und Flicken der Kleider, in der Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege Bescheid weiss. Hieraus ergibt sich ohne weiteres die Bedeutung der Hauswirtschaft für den einzelnen wie für das Volksganze. Es ergibt sich aber auch die grosse Vielseitigkeit des ganzen Gebietes und daher auch die Unmöglichkeit, sich nur in kurzer Zeit und nur so nebenbei auch nur die nötigsten Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

Wie kann sich nun die Tochter diese Bildung verschaffen? Ich erinnere daran, wie es sich verhielt mit dem Handarbeiten, das längst in unserer Volksschule als obligatorisches Fach eingeführt ist und ja auch einen Bestandteil der Hauswirtschaft bildet. Vor Jahrzehnten fehlte es nicht an Stimmen, die sagten, diese Fertigkeiten könnten sich die Mädchen sehr wohl zu Hause bei der Mutter

und Grossmutter holen. Die Schule brauche sich doch nicht noch mit Nähen und Stricken zu befassen. Heute sieht wohl die grosse Mehrzahl ein, dass man die Ausbildung in diesem Fach nicht wohl einfach der Familie überlassen kann.

Und gleich verhält es sich mit dem übrigen Gebiet des hauswirtschaftlichen Unterrichts. Gewiss gibt es Hausfrauen, die ihr Hauswesen tadellos führen und in allen Zweigen des Haushaltes bewandert sind. Dies kann aber leider nicht von der grossen Mehrzahl gesagt werden und zudem ist dabei noch nicht bewiesen, dass sie neben ihrer Qualität als Hausfrau auch für ihre Töchter eine ebensogute

Lehrmeisterin wäre.

Man denke aber nur an die zahlreichen Frauen, die in ihrer Jugend gar keine Gelegenheit hatten, sich hauswirtschaftlich auszubilden, die schon von der Schule weg in die Fabrik gingen, dann heirateten und nun den Haushalt führen, wie es eben gehen kann. Und die Tochter geht auch in die Fabrik und heiratet in gleicher Weise unvorbereitet, und so erbt sich diese Unkenntnis wie eine Krankheit fort. Und wo Unkenntnis, ist auch Aberglauben. Bei aller Achtung vor der Pietät gegenüber den Vorfahren ist es doch nicht gesagt, dass man nun alles im Hauswesen ganz gleich machen soll, wie es die Mutter und Grossmutter und Urgrossmutter gemacht haben. Das ist ja schliesslich kein Unglück, wenn die Mutter, bevor sie die Bohnen steckt, den « Hinkenden Boten » zur Hand nimmt, um zu schauen, dass sie die Bohnen im aufgehenden Mond steckt, damit sie recht in die Höhe wachsen sollen. Oder es bringt auch niemanden Schaden, wenn die Frau die Rübli sät um die Mittagszeit, wenn es 12 Uhr läutet, und dabei auf einem Bein steht, damit die Rübli schön gerade und nicht gabelförmig wachsen. Aber ich will nur an die Pflege im Wochenbett und die Säuglingspflege erinnern, wenn die Leute in der Unkenntnis gelassen werden und die Mittel anwenden, die ihnen die Frau Nachbar so und so und die Tante so und so als die besten und die wirksamsten angeben. Da kann die Sache ernst werden, denn da handelt es sich nicht bloss um Bohnen oder Rübli, sondern da steht die Gesundheit eines Menschen auf dem Spiel. Es ist zwar schon lange her, dass Annebäbi Jowäger ihre Sohnsfrau eine alte Uniform anziehen hiess, als diese vor der Niederkunft war mit dem Bemerken, das sei in ihrer Familie immer so gemacht worden, und von diesem schönen Brauch wolle sie nicht abgehen, es habe sich immer bewährt, dass das die kräftigsten Kinder gebe. Solche Annebäbi Jowäger gibt es noch heutzutage, auch wenn sie vielleicht zu einem andern, moderneren Mittel greifen als zu einer alten Uniform.

Wir müssen eben auch auf dem Gebiet der Hauswirtschaft mit der Zeit gehen, und in allen Zweigen die neuesten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zu Nutze ziehen. Die Fortschritte in der Chemie, der Botanik, der Physik, der Medizin, der Technik finden in der Hauswirtschaft ihre praktische Verwertung; diese Kenntnisse dringen nicht ohne weiteres in den Haushalt der Familie ein, wo sie meistens eher mit Misstrauen aufgenommen werden, sondern zu ihrer Vermittlung und Erprobung ist der Unterricht der geeignete Ort.

Mehr und mehr ist man deshalb zur Ueberzeugung gelangt, dass man aus dem weiten, vielverzweigten Gebiet der Hauswirtschaft ein System aufbauen muss, das als ganzes in geordnetem Unterricht den jungen Töchtern zu vermitteln ist.

Hier war es nun die Frau, welche in der Privatinitiative einsetzte, weil sie die Notwendigkeit einer systematischen hauswirtschaftlichen Ausbildung in ihrer ganzen Tragweite erkannte. Die Frauen waren es, die vorangingen mit der Veranstaltung hauswirtschaftlicher Kurse, mit der Gründung von Dienstbotenschulen, Frauenarbeitschulen, um schliesslich das Werk zu krönen durch Errichtung von Seminarien zur Ausbildung tüchtiger Haushaltungslehrerinnen. Die Arbeit auf diesem Gebiet erfuhr dann eine wesentliche Förderung durch den Bundesbeschluss von 1895, wonach, gleich wie bei der gewerblichen und kommerziellen Ausbildung, nun auch für die hauswirtschaftliche Ausbildung die staatliche Hilfe zugesichert wurde.

Wenn wir in unserem Lande Umschau halten, so sehen wir mit Genugtuung und Freude, mit welch regem Eifer zu Stadt und Land auf diesem Gebiete gearbeitet wird, wie der hauswirtschaftliche Unterricht in den Schulen wie bei den Erwachsenen Eingang gefunden hat und diese Verbreitung drückt sich auch in den finanziellen Aufwendungen aus, die von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten gemacht werden, und die im Jahre etwa 4½ Millionen Franken ausmachen.

So haben wir nun die erste Etappe erreicht im Ausbau des hauswirtschaftlichen Unterrichts auf dem Boden der Freiwilligkeit und stehen nun vor dem grossen und weittragenden Schritt, dem Uebergang zum Obligatorium.

Aus allen Kreisen, aus Stadt und Land, aus allen sozialen Schichten der Bevölkerung ertönt dieser Ruf nach der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule. Und in der Tat ist dieser Unterricht so wichtig und die Ausbildung auf diesem Gebiet so notwendig, dass jede Tochter erreicht werden muss. sollte doch einmal von der Auffassung abkommen, dass diese Kenntnisse nur für die Frauen, die einen eigenen Haushalt führen, von Wert und Bedeutung Gewiss kommt die Hausfrau vor allem in die Lage, hauswirtschaftlich tätig zu sein, aber auch die Tochter, die im Haushalt ihrer Familie oder bei Verwandten aushilft, oder die Tochter, die einen selbständigen Beruf ausübt, auch diesen ist eine hauswirtschaftliche Ausbildung nicht vorzuenthalten, und wenn man vor zehn Jahren von dieser Ueberzeugung, dass alle Töchter ohne Ausnahme der hauswirtschaftlichen Schulung bedürfen, noch nicht durchdrungen war, so wollen wir uns doch die Lehren des Krieges zunutze ziehen, wo man lernen musste, mit den knapp zugemessenen Lebensmitteln und bei den steigenden Preisen und knappen Einkommen sich einzurichten. Eine Tochter oder Frau, die hauswirtschaftlich nicht tüchtig ist, wird auch mit dem Geld nicht haushälterisch umgehen können.

Wir dürfen deshalb mit vollem Grund unter Hinweis auf die Erfahrungen und Beobachtungen, die man tagtäglich zu machen in der Lage ist und unter Hinweis auf die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung des hauswirtschaftlichen Unterrichts das Obligatorium als ein dringendes Bedürfnis bezeichnen.

Wir müssen uns klar werden über die Tragweite dieser Forderung. Wir legen damit der Tochter eine Last, eine Verpflichtung auf, wir greifen damit ein in ihre Berufs- und Erwerbstätigkeit, wir stören damit vielleicht auch althergebrachte Gewohnheiten, das alles aber und noch manche Schwierigkeit, die uns in der Ausführung begegnen wird, sollen uns nicht abhalten, den Schritt zu tun, weil wir die feste Ueberzeugung haben, dass er zum Wohle unseres Volksganzen geschieht. Es handelt sich nicht um eine Neuerung, die noch nicht erprobt ist, die in der Luft schwebt, wo man nicht weiss, kommt es gut oder nicht gut heraus, sondern es handelt sich um den weitern Ausbau bestehender Einrichtungen, die sich in jahrzehntelanger Erfahrung bewährt haben, um die Be-

rücksichtigung eines Bedürfnisses, das nicht noch im Volk geweckt werden muss, sondern das in den weitesten Kreisen zu Stadt und Land vorhanden ist.

Freilich wird man nun in der Ausführung der besonderen Stellung der Tochter, welcher man eine Ausbildung in doppelter Richtung zumutet: nämlich in beruflicher und hauswirtschaftlicher Richtung, Rechnung tragen müssen und ich möchte mir gestatten, Ihnen auszuführen, wie die obligatorische Mäd-

chenfortbildungsschule in ihren Hauptzügen geordnet werden könnte.

Sie haben den bisherigen Ausführungen bereits entnehmen können, dass man sich unter der Mädchenfortbildungsschule nicht etwa eine der Fortbildungsschule für Jünglinge ähnliche Institution vorstellt, deren Zweck darin besteht, die Jünglinge durch Wiederholung und Erweiterung des in der Schule in den Hauptfächern behandelten Stoffes auf die Rekrutenprüfung vorzubereiten, sondern es soll nun die Mädchenfortbildungsschule dasjenige umfassen, was den Mädchen für das praktische Leben not tut. Wir nehmen also Umgang von den theoretischen Schulfächern und stellen das hauswirtschaftliche Gebiet in den Vordergrund, und um hierüber keinen Zweifel aufkommen zu lassen, dürfte die Bezeichnung noch genauer präzisiert werden, indem man sagt: obligatorische, hauswirtschaftliche Mädchenfortbildungsschule.

Als Grundlage für die Organisation der Mädchenfortbildungsschule im Kanton Bern muss uns dienen das über diesen Gegenstand von der Regierung im Jahre 1920 auf Vorschlag der Schulsynode erlassene Reglement, in welchem das Minimum der Stundenzahl, sowie die Fächer vorgeschrieben sind, welche von den Gemeinden in ihren Reglementen als obligatorisch zu bezeichnen sind. Dementsprechend sind im Entwurf für die Stadt Bern folgende Fächer als obligato-

risch aufgenommen:

Haushaltungskunde, Ernährungs- und Wohnungslehre, hauswirtschaftliches Rechnen, Kochen, Waschen, Plätten, Konservieren, Handarbeiten, Gesundheitslehre (einschliesslich Säuglings- und Kinderpflege und häusliche Krankenpflege).

Wie Sie sehen, ein sehr reichhaltiges Programm, doch wird man kaum behaupten können, dass es etwas Ueberflüssiges enthält, denn alle die genannten Fächer bilden in ihrer Gesamtheit dasjenige, was zur Führung eines Familienhaushaltes notwendig gehört und was in einem solchen unmittelbar verwertet werden kann.

Diese Kenntnisse sollen sich die Schülerinnen in einer Zeit von wenigstens

300 Unterrichtsstunden aneignen.

Es lag nun nahe, diesen Unterricht, wie dies bis jetzt in der freiwilligen Mädchenfortbildungsschule der Fall war, in einzelne Kurse abzuteilen und es den Schülerinnen zu überlassen, in zeitlichen Abständen oder aufeinanderfolgend diese Kurse zu besuchen. Allein verschiedene Erwägungen, namentlich auch die Rücksichtnahme auf die Schülerinnen selber führten zu einer andern Lösung, nämlich zu einem geschlossenen Kurs von drei Monaten, während welcher Zeit unter voller Ausnützung des Tages die Schulpflicht erfüllt wird. Der Unterrichtserfolg wird viel grösser sein, wenn die Schülerinnen während dieser Zeit, ohne durch Berufsarbeit in Anspruch genommen und ermüdet zu sein, sich auschliesslich dem hauswirtschaftlichen Gebiet widmen können. Mit dieser Einteilung werden die Schülerinnen am wenigsten im Erwerb gehindert, indem sie den Kurs vor dem Beginn ihrer Erwerbsarbeit erledigen können. Für einzelne Berufsklassen, wie für Verkäuferinnen, Beamtinnen, Telephon- und Telegraphenangestellte wäre der Besuch einzelner Kurse über Tag oder des Abends

geradezu unmöglich. Und doch muss bei der Organisation darnach getrachtet werden, dass, wenn einmal die allgemeine Schulpflicht für die Töchter aufgestellt wird, man sie auch praktisch durchführen kann, so dass sie alle Pflichtigen erfasst und allen Töchtern der Besuch des Unterrichts ohne ernstliche Störung in ihren Verhältnissen möglich gemacht wird. Die Lehrtöchter können den Kurs entweder vor Antritt der Lehre besuchen, oder, was ihnen namentlich auch gesundheitlich zuträglich wäre, die Lehre auf drei Monate unterbrechen oder auch den Kurs an die Lehre anschliessen.

Diese dreimonatliche Dienstzeit, wie man sie auch nennen kann, bietet aber auch in erzieherischer Beziehung ihre Vorteile. Es ist ohne weiteres klar, dass bei diesem System ein intensiveres Zusammenarbeiten und eine bessere Fühlung zwischen Lehrerschaft und Schülerinnen erzielt wird. Die Schülerinnen, die aus allen Ständen und Berufsklassen herkommen, lernen sich kennen, ein kameradschaftlicher Geist wird Platz greifen und dem Zusammenarbeiten nur förderlich sein. Auch wird die Lehrerschaft darauf bedacht sein, soweit die Zeit es gestattet, das allgemeine Wissensgebiet der Schülerinnen durch Veranstaltung von Vorträgen, Besuch von Museen und Sammlungen, zu erweitern und sie so zum Denken und Beobachten anzuregen.

Hinsichtlich des Zeitraumes, innert welchem die Fortbildungsschulpflicht zu erfüllen ist, dürfen die Grenzen nicht eng gezogen werden. Wir sind beispielsweise nicht berechtigt, eine Tochter zu verhindern, gleich nach Schulaustritt ins Welschland zu gehen oder eine dreijährige Lehrzeit anzutreten. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Schulpflicht erfüllt werden kann in dem Zeitraum zwischen dem Schulaustritt und dem Eintritt der Mehrjährigkeit.

Um die Schülerinnen nicht finanziell zu belasten, ist die *Unentgeltlichkeit* des Unterrichts, der Lehrmittel und Materialien vorgesehen mit der Ausnahme, dass für die Mahlzeiten beim Kochunterricht ein Beitrag an die Kosten erhoben wird.

Die Einführung der Schule ist für die Uebergangszeit so gedacht, dass im ersten Jahr des Inkrafttretens diejenigen Töchter schulpflichtig werden, welche im betreffenden Frühjahr die Schule verlassen haben, während den ältern Jahrgängen der freiwillige Besuch gestattet wird. Im folgenden Jahr kommt wieder ein Jahrgang an die Reihe, bis im vierten Jahr das Obligatorium im vollen Umfang zur Anwendung gelangt.

Nach wie vor wird man für Töchter über 20 Jahre oder Frauen, wie dies ja mit schönem Erfolg bisher geübt wurde, freiwillige Kurse für Kochen, Handarbeiten usw. veranstalten, solange hierfür ein Bedürfnis sich kundgibt.

Was ich Ihnen hier über die Organisation sage, ist noch nicht definitiv festgelegt, sondern liegt vorläufig erst im Entwurf vor, der gegenwärtig bei einer vom Gemeinderat von Bern bezeichneten Spezialkommission in Beratung steht. Allein ich nehme an, dass in den Hauptpunkten wesentliche Aenderungen kaum vorgenommen werden.

Als Lehrerschaft für die Mädchenfortbildungsschule kommen vor allem die Haushaltungslehrerinnen in Betracht für alle auf die Hauswirtschaft sich beziehenden Fächer; Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Mittel- und Primarschulen werden mitwirken, sobald es sich um andere Fächer oder einzelne Vorträge handelt. Für Säuglings-, Kinder- und häusliche Krankenpflege wird man gerne auf die Mitarbeit der Aerzte rechnen.

Wie für die Primarschulen unser Gemeindegebiet in einzelne Schulkreise eingeteilt ist, denen besondere Schulkommissionen vorstehen, so ist auch die Leitung und Beaufsichtigung der Mädchenfortbildungsschulen in ähnlicher Weise gedacht. Es wird dann von der Frequenz abhängen, ob in jedem Schulkreis eine Fortbildungsschule zu errichten ist, oder ob benachbarte Schulkreise zu einer Schule zu vereinigen sind. Neben den Bezirkskommissionen ist für die ganze Gemeinde eine städtische hauswirtschaftliche Kommission vorgesehen, welcher die Aufgabe zufällt, alle allgemeinen, die Organisation und den Unterricht berührenden Fragen zu behandeln.

Dispensationen von der Fortbildungsschulpflicht können erfolgen für diejenigen Töchter, welche höhere Lehransalten besuchen (Seminar, Handelsschule, Gymnasium), so lange sie diese Schulen besuchen, ferner für solche Töchter, welche den Ausweis beibringen, dass sie eine Haushaltungsschule oder eine ähnliche Anstalt mit einem der Mädchenfortbildungsschule entspre-

chenden Unterrichtsprogramm eine genügend lange Zeit besucht haben.

Industrielle Betriebe, welche eine grössere Zahl fortbildungspflichtiger Mädchen beschäftigen, können innerhalb ihrer Organisation den hauswirtschaftlichen

Unterricht für ihre Arbeiterinnen einrichten.

Diese Organisation, wie sie für die Gemeinde Bern gedacht ist, lässt sich nun nicht ohne weiteres auf andere Gemeinden des Kantons übertragen. Dies wird der Fall sein in städtischen Gemeinden und solchen, wo die Töchter vorwiegend in der Industrie beschäftigt sind, während in Gemeinden mit mehr landwirtschaftlichem Charakter die Verlegung des Unterrichts auf das Winterhalbjahr sich empfehlen dürfte.

Eine Einrichtung, die sich in verhältnismässig kurzer Zeit bewährt hat und die für die Zukunft für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen und die Hebung des Dienstbotenstandes viel verspricht, ist die in Bern seit noch

nicht langer Zeit bestehende Institution des Hausdienstlehrjahres.

Sie bezweckt, den schulentlassenen Mädchen Gelegenheit zu geben, sich gründlich durch eine eigentliche Berufslehre auf den Dienstbotenberuf vorzubereiten und dieser Zweck wird zu erreichen gesucht, indem man den jungen Mädchen bei tüchtigen Hausfrauen geeignete Dienstlehrstellen verschafft unter der Bedingung, dass das Dienstverhältnis durch einen Hausdienstlehrvertrag geregelt wird. In diesem von der bernischen Hausdienstkommission ausgearbeiteten Vertrag sind die Rechte und Pflichten beider Vertragsteile festgelegt. Die Lehrzeit beträgt ein Jahr, die ersten vier Wochen gelten als Probezeit. Hausfrau ist verpflichtet, die Lehrtochter in allen Zweigen des Hausdienstes (Zimmerdienst, Kochen, Waschen, Glätten, Nähen usw.) auszubilden und ihr zum Besuch von Kursen die nötige Zeit frei zu geben. Ferner enthält der Vertrag das nötige über die Pflichten der Lehrtochter, über die Arbeitszeit und die Freistunden. Der Lohn, den die Lehrtochter bezieht, beträgt im ersten Monat wenigstens 15 Fr. und erhöht sich für die folgenden Monate um je 1 Fr. Am Schlusse der Lehrzeit hat die Lehrtochter eine durch die Hausdienstkommission anzuordnende Prüfung abzulegen und erhält hierauf ein von der Hausfrau und der Kommission gemeinsam auszustellendes Zeugnis. Das ganze Lehrverhältnis ist der Hausdienstkommission unterstellt.

Die Erfahrungen, die bis jetzt mit dem Hausdienstlehrvertrag gemacht wurden, sind sehr befriedigend. Das Angebot von seiten der Lehrtöchter war viel grösser, als von seiten der Hausfrauen und es bedauert die Kommission, dass

nicht noch mehr Hausfrauen sich dazu entschliessen konnten, eine solche Lehrtochter tochter anzunehmen. Im Frühjahr 1922 fand die erste Prüfung der Lehrtöchter statt, und mit Spannung sah die Kommission diesem Tag entgegen. Hatte sie nun wohl mit diesem Hausdienstlehrjahr das richtige getroffen? Hat die Hausfrau als Lehrmeisterin überall ihre Aufgabe richtig aufgefasst und erfüllt? Haben die Lehrtöchter mit Fleiss und Ernst ihre Arbeit verrichtet? Das Resultat dieser ersten Prüfung war ein sehr erfreuliches, erfreulich hinsichtlich der an den Tag gelegten Kenntnisse, wie mit Bezug auf die von seiten der Hausfrauen mit Aufopferung und Umsicht geleiteten Ausbildung, so dass die leitenden Frauen mit Zuversicht auf diesem Wege weiterschreiten können.

Wie stellt sich nun diese Art der hauswirtschaftlichen Ausbildung zu der von uns postulierten, allgemeinen Fortbildungsschulpflicht? Es darf ohne weiteres angenommen werden, dass eine Tochter, die während eines ganzen Jahres bei einer tüchtigen Hausfrau auf Grund eines Lehrvertrages ausgebildet wird, zum mindesten so viel Kenntnisse erwirbt, wie in einem dreimonatlichen Kurs, so dass in diesem Fall die Dispensation von der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht vorgesehen werden kann unter der Voraussetzung, dass der Lehrtochter Gelegenheit geboten ist, ihre Kenntnisse durch Besuch von Kursen zu ergänzen. In dieser Beziehung wird eine Verständigung möglich sein, jedenfalls haben wir allen Grund, dieser Institution des Hausdienstlehrjahres alle Förderung zuteil werden zu lassen.

Das schon erwähnte von der Regierung erlassene Reglement sieht nun im ferneren vor, dass es den Gemeinden freisteht, auch die Bestimmungen über den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule festzulegen.

Von dieser Möglichkeit soll entsprechend einer aus allen Kreisen der Frauenwelt gestellten Forderung in dem Sinne Gebrauch gemacht werden, dass für die Gemeinde Bern die Kochkurse, wie sie für das neunte Schuljahr bestehen, obligatorisch erklärt werden.

Angesichts der Tatsache, dass diese Kurse seit Jahren an unseren Primarund Sekundarschulen bestehen, dass sie von wenigstens 90 % der Schülerinnen besucht werden, wird der Uebergang zum Obligatorium ohne Aenderung in der Organisation, ohne Schwierigkeit und ohne Mehrkosten sich bewerkstelligen lassen. Es sollte aber für die Zukunft der Ausbau dieses Unterrichts an der Alltagsschule in dem Sinne ins Auge gefasst werden, dass er in den Mittelpunkt des gesamten Unterrichts gestellt wird.

Dieses Postulat gilt selbstverständlich nicht für alle Schuljahre, sondern für das Alter, wo beim Mädchen die nötige geistige Reife vorhanden ist, um in das hauswirtschaftliche Gebiet eingeführt zu werden, sagen wir also im achten und neunten Schuljahr. Es soll also nicht bloss wie bisher durch die Haushaltungslehrerin mit den Mädchen das Kochen geübt und damit zusammenhängend das nötige über die Nahrungsmittel usw. unterrichtet werden, sondern es wird der Klassenlehrerin die Aufgabe zugewiesen, im gesamten Unterricht, da wo es sich eignet, auf das weite Gebiet der Hauswirtschaft Bezug zu nehmen. Man stellt damit an die Lehrerinnen weitgehende Anforderungen und verlangt von ihnen Kenntnisse, die sie nicht aus dem Seminar mitbringen. Es sollte deshalb den Lehrerinnen die nötige Bildungsgelegenheit geboten werden, und diese Kenntnisse würden ihnen zustatten kommen sowohl für sie persönlich als für den Unterricht, ob sie nun an den obersten Schuljahren unterrichten oder nicht. Es dürfte sich auch empfehlen, durch eine Prüfung die Befähigung

der Lehrerin, in dem angedeuteten Sinne an den obersten Klassen zu unterrichten, festzustellen, ähnlich wie die Spezialprüfung für die Lehrer, welche an der erweiterten Oberschule unterrichten wollen.

An einigen Mädchenklassen unserer Primarschulen wird der Unterricht durch Lehrerinnen, die sich privat besonders darauf vorbereitet haben, in der angedeuteten Weise erteilt und wie allgemein, namentlich auch von den Müttern und den Schülerinnen anerkannt wird, mit sehr gutem Erfolg, ohne dass dabei die allgemeine Ausbildung der Mädchen nach irgend einer Richtung beeinträchtigt wird.

Mit Bezug auf die Organisation muss verlangt werden, dass in den zwei obersten Schuljahren die Mädchen getrennt unterrichtet, dass besondere Mädchenklassen gebildet und diese der Leitung von Lehrerinnen unterstellt wer-Aus dieser Forderung kann nicht die Meinung abgeleitet werden, die Lehrer seien weniger befähigt, an oberen Mädchenklassen zu unterrichten; dies wird niemand im Ernst behaupten wollen. Allein sobald man der Hauswirtschaft im Unterricht der Volksschule die ihr zukommende Bedeutung einräumen will, so liegt nun doch der Frau dieses Gebiet naturgemäss näher als dem Mann. Dazu kommt aber noch ein anderes Moment. In den letzten Jahren vor dem Schulaustritt treten nun wichtige Fragen an das Mädchen heran, die es gerne mit der Lehrerin als seiner Beraterin und Freundin bespricht, über die es sich aber einem Lehrer gegenüber niemals äussern würde, wie es sich in seinen intimen Angelegenheiten zu Hause an die Mutter und nicht an den Vater wendet. Neben dem eigentlichen Unterricht handelt es sich eben auch noch darum, den Mädchen, die oft zu Hause in schlimmen sozialen Verhältnissen aufwachsen, an den Eltern kein gutes Vorbild und keinen Halt finden, über die schwierigen Jahre hinwegzuhelfen, und da ist oft die Lehrerin die einzige Persönlichkeit, welcher sich das Mädchen offen anvertrauen darf. Sie erwirbt sich auch durch lange Erfahrung den scharfen Blick, um die Störungen im seelischen Gleichgewicht der Schülerinnen zu erkennen.

Auf die Frage der Coedukation, die ja sehr umstritten ist und wo Freunde und Gegner pädagogische Autoriäten für ihren Standpunkt anrufen können, möchte ich hier nicht näher eintreten, sondern ich stelle die Frage so: Wie kann das für die Ausbildung der Mädchen gesteckte Ziel am besten erreicht werden? und die richtige Antwort auf diese Frage liegt in den gemachten Vorschlägen.

Im Titel zu dem heutigen Referat habe ich neben der Mädchenfortbildungsschule auch das weibliche Dienstjahr erwähnt und zwar deshalb, weil ich mich bei der Gelegenheit auch über diese Forderung, speziell über die Motion des Herrn Nationalrat Waldvogel aussprechen möchte, welche in der schweizerischen Frauenwelt bereits lebhaft, in zustimmendem und ablehnendem Sinne diskutiert wird.

Herr Nationalrat Waldvogel gibt seiner Motion über die Arbeitsdienstpflicht

folgende Fassung:

« Der Bundesrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht aus erzieherischen, hygienischen, sozialen, volkswirtschaftlichen und nationalen Gründen eine sechsmonatliche Arbeitsdienstpflicht für die gesamte schweizerische Jugend einzuführen sei.

Diese Dienstpflicht ist von der männlichen Jugend in der Regel nach dem zurückgelegten 20. Jahre, von der weiblichen Jugend nach dem zurückgelegten 18. Jahre zu leisten. Die Zeit der Rekrutenschule für die Militärpflichtigen ist von den sechs Monaten in Abzug zu bringen.

Für den Teil der Jugend des Landes, der sich berufsmässig mit Erzeugung von Nahrungsmitteln abgibt (also die landwirtschaftliche Bevölkerung), findet eine Reduktion dieser Arbeitspflicht bis auf drei Monate statt.

Als Hauptgrundsätze für den Arbeitsdienst sollen gelten:

1. Für die männliche Jugend ist in erster Linie körperliche Arbeit in freier Luft ins Auge zu fassen, wie Meliorationen im Flachland und im Alpgebiet, Wald-, Land- und Gartenarbeit. Die Bestrebungen der Innenkolonisation sollen kräftige Unterstützung finden.

2. Mit der weiblichen Jugend soll Arbeit verrichtet werden auf dem Gebiet der Kranken- und Kinderpflege, sie soll in den verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen Hilfe leisten und besonders auch Gartenarbeit auf sich nehmen.

3. Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, dass die Jugend verschiedenster Berufsstände, verschiedener Landesteile, verschiedener Stamm- und Sprachgebiete durch den Arbeitsdienst miteinander in Fühlung gerät und dass sie durch die Arbeit auch in verschiedene Landesteile geführt wird.

4. Arbeitsgelegenheit können vom Bund, von Kantonen, Gemeinden und

Privaten geschaffen werden.

5. Neben einer verständigen Körperpflege sollen während dieser Dienstzeit auch die idealen Güter des Lebens nach ethischer und ästhetischer Richtung gebührende Förderung finden; sie sollen zugleich zu einem Stück «Volkshochschule» werden.»

Dies die Vorschläge des Herrn Waldvogel.

Beim ersten Betrachten dieser Motion mutet es uns an wie eine Befreiung, wie eine Erlösung aus dem düstern, den materiellen Zielen zugewendeten Leben des Alltags, und wir freuen uns, dass es Männer gibt, welche die Schäden der Zeit nicht nur erkennen, sondern mit Mut und Begeisterung daran gehen wollen, den Sinn und die Wertschätzung der produktiven Arbeit zu pflanzen und unsere Jugend aus dem die Welt beherrschenden Materialismus emporzuheben.

Ich muss es mir versagen, auf alle in der Motion enthaltenen Vorschläge hier einzutreten, sondern beschränke mich in der Besprechung auf denjenigen Teil,

der sich mit den der weiblichen Jugend zugedachten Aufgaben befasst.

Und da stösst man nun gleich auf eine den Tatsachen nicht entsprechende Voraussetzung. Es muss nämlich auffallen, dass der Motionär die Dienstzeit der jungen Tochter ausfüllen will mit Dienst in den Krankenhäusern, in Asylen, in Kinderhorten, hauswirtschaftliche Tätigkeit in Wohlfahrtsanstalten, Dienst in Volksküchen, bei Schülerspeisungen, in Ferienversorgungen, und Dienst bei der öffentlichen Armenpflege durch Zudienung bei armen Wöchnerinnen, armen Hausfrauen usw., aber nirgends ist von einer hauswirtschaftlichen Ausbildung die Rede. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Herr Waldvogel, wie er es in der Begründung zur Motion selbst sagt, annimmt, dass die Tochter aus Haus und Schule ein gutes Mass hauswirtschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten mitbringt, was er auch von der Gartenarbeit voraussetzt. Im Zusammenhang damit verlangt er eine Umgestaltung unseres Schulwesens, das seiner Ansicht nach die praktische Anwendung vernachlässige und die Jugend hemme in ihrem natürlichen Bewegungsdrang.

Er sagt: « Durch Förderung der Handfertigkeit, der Eigenbetätigung, muss das Gegengewicht kommen. Kein Schüler und keine Schülerin soll unsere Schu-

len verlassen, ohne dass sie auf praktischem Wege die Grundzüge des Gartenbaues kennen gelernt haben. Die Einführung in die Hauswirtschaft soll selbstverständlich werden.»

Wer könnte dieser Auffassung und diesen Forderungen nicht beipflichten? Aber gerade hier liegt der schwache Punkt in den Vorschlägen des Herrn Waldvogel, dass er bei den Mädchen, die seine auf sechs Monate berechnete Dienstzeit antreten sollen, diese hauswirtschaftlichen Kenntnisse voraussetzt, die bei der Mehrzahl gar nicht vorhanden sind, weshalb dem ganzen Gebäude, das er aufbauen will, das feste Fundament fehlt. Gewiss möchte ich auch nicht behaupten, dass nun die hauswirtschaftliche Ausbildung das einzige und letzte sei, was wir der weiblichen Jugend bieten und mit ins Leben hinaus geben wollen. Sie soll auch bekannt gemacht werden mit den Grundzügen unserer Gesetzgebung, mit Zweck, Einrichtung und Betrieb unserer Wohlfahrtseinrichtungen, es soll das Verständnis in ihr geweckt werden für das Leben und das Schicksal unserer hilfsbedürftigen Mitmenschen; aber eine wirksame Betätigung auf all diesen Gebieten ist nur dann möglich, wenn die Tochter das nötige Rüstzeug mitbringt.

Herr Waldvogel spricht nicht etwa nur vom Besuch von Krankenhäusern, Asylen, armen Hausfrauen usw., sondern vom Dienst in den Krankenhäusern, vom Dienst in den Asylen, vom Dienst bei armen Hausfrauen und bei Wöchnerinnen. Worin soll denn dieser Dienst bestehen, der durch ein 18jähriges, unerfahrenes Mädchen zu leisten ist? Bei allem guten Willen wüsste sie ja nicht

was tun und wo angreifen.

So sagt auch eine erfahrene Aerztin, die im übrigen die Vorschläge des Herrn Waldvogel warm begrüsst, sie müsste als Aerztin es unbedingt ablehnen, wenn unerfahrene Mädchen zum Dienst bei Wöchnerinnen zugelassen werden sollten. Also schon ein Vorbehalt, und diese Vorbehalte würden sich vermehren, sobald man der praktischen Durchführung der Motion nähertreten würde. Herr Waldvogel will Dienst und werktätige Hilfe in der hilfsbedürftigen Familie. Aber eine Familie - Not und Elend mögen noch so gross sein - begegnet einem Eingreifen fremder Personen stets mit Misstrauen, sie empfindet es als eine Einmischung und es braucht eine grosse Erfahrung, praktisches Geschick und Takt, um den richtigen Ton zu treffen und, was not tut, anzuordnen. Der Haushalt einer armen Familie darf nicht zu einer Art Sehenswürdigkeit werden, sondern es ist das etwas sehr ernstes und muss auch mit allem Ernst und Verständnis behandelt sein.

Wer wollte nun alle diese Eigenschaften bei einer jungen Tochter voraussetzen können, Eigenschaften, die neben der Veranlagung nur in einer gründlichen Ausbildung vor allem auf hauswirtschaftlichem Gebiet und einer reichen

Lebenserfahrung erworben werden können.

Zur Ausführung der Motion ist noch hervorzuheben, dass nun der Motionär nicht etwa die Töchter aus einer Gegend in dem betreffenden Bezirk zu einer Dienstgruppe vereinigen, sondern durch Versetzung in andere Landesgegerden, z. B. der Waadtländerin nach Bern, der Bernerin nach der Ostschweiz, den Töchtern Gelegenheit geben will, die Bevölkerung anderer Teile unseres Landes, ihre Lebensweise und Sitten kennen zu lernen.

Dass damit der vorgesehene Dienst in den Wohlfahrtseinrichtungen erheblich erschwert, wegen sprachlicher Schwierigkeiten geradezu unmöglich ge-

macht wird, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Der ganze vom Motionär vorgesehene Betrieb erfordert erhebliche Geldmittel, die sich auf Millionen belaufen und die vom Bund, von den Kantonen

und von den Gemeinden aufgebracht werden sollen.

Ein grosses Zutrauen bringt der Motionär den gemeinnützigen schweizerischen Frauenorganisationen entgegen, welchen er zur Hauptsache die Organisation des Dienstes, soweit er die Töchter betrifft, übertragen will. « Unsere Frauen sind », so sagt er, « glücklicherweise noch nicht paragraphenlahm. Geben wir ihnen einmal Gelegenheit, sich im Dienste des Vaterlandes zu bewähren, sie werden nicht versagen. »

So sehr ich die edle, vaterländische Gesinnung des Motionärs anerkenne, die aus seinen Vorschlägen hervorleuchtet, so gelange ich doch zur Ueberzeugung, dass die weibliche Dienstzeit, wie er sie vorsieht, in ihrer Durchführung nicht das halten wird, was er sich von ihr verspricht, und dass die ungezählten Millionen, die dafür notwendig sind, doch zweckmässiger verwendet werden für das, was vor allem notwendig, was erreichbar und durchführbar ist, nämlich die obligatorische hauswirtschaftliche Mädchenfortbildungsschule für die ganze Schweiz.

## Mitteilung.

Die Jahresversammlung des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins findet statt:

am 18. und 19. Juni in Montreux.

### Aus den Sektionen.

Schaffhausen. Jahresversammlung. Es ist sonst das Los der Generalversammlungen, dass sie schwach besucht werden. Eine löbliche Ausnahme machte diesmal die Jahresversammlung des gemeinnützigen Frauenvereins, die am 21. März Es wird wohl der damit verbundenen Feier des 20-jährigen Bestehens des Vereins zuzuschreiben sein, dass sich so viele Mitglieder im festlich dekorierten Saale der Randenburg einfanden. Nach Begrüssung durch die Präsidentin wurden die obligaten Geschäfte erledigt. Dann gab Frau Dr. Waldmann einen interessanten Rückblick über die Gründung und die Tätigkeit des Vereins während seines 20-jährigen Bestehens. Wir hatten die grosse Freude, vier Gründerinnen des Frauenverbandes in unserer Mitte zu begrüssen. Die erste Präsidentin, Frau Habicht-Bendel, die erste Aktuarin, Frau Prof. Wyder-v. Mandach, Frau Votsch-Müller und Frau Dr. Waldmann. Die beiden letztgenannten Damen sind noch heute im Vorstande tätig. Das erste Unternehmen des jungen Vereins war die Schaffung einer Kochschule für unsere weibliche Jugend. Was für Schwierigkeiten waren da zu überwinden: Kapitalbeschaffung, Lokalfragen, das Suchen nach einer tüchtigen Lehrerin.

Am 3. Januar 1903 fand die erste Jahresversammlung statt, am 5. Januar öffnete die Kochschule ihren Betrieb. Noch heute dient das damals als Provisorium bezogene Lokal als Schulküche. In Frl. A. Bolli hatte der Vorstand eine

prächtige Lehrerin gefunden.

Mit 14 Schülerinnen fand der erste Kurs für bürgerliches Kochen statt. An die 200 Kurse folgten diesem ersten. Seit 1907 hatten die Schülerinnen der 8. Klasse eine wöchentliche Unterrichtsstunde in Haushaltungslehre. Dank den Bemühungen des Verbandes und der Möglichkeit, eine Schulküche zur Verfügung zu stellen, kamen 1914 Kochkurse für diese Schülerinnen zustande, denen sich bald angliederten Kochkurse der Fortbildungsschule. Daneben fanden in dem so streng benutzten Lokal Kochkurse für Arbeiterinnen statt, Backkurse, Fischkurse, ein Kurs für Pfadfinderknaben. Der Gebrauch der Kochkiste wurde vorgeführt. So hat diese Institution viel gute Dienste geleistet.

1904 trat der Frauenverband dem « Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein » als Sektion bei. Mit 1905 wurde ein Anfang gemacht, bedürftigen

Frauen durch Heimarbeit Verdienst zu verschaffen.

Aus dem Schosse des Gemeinnützigen ging die Anregung für Aufklärung und Hilfe gegen die Tuberkulose, die sich 1908 zur kantonalen Liga entwickelte.

Ab 1910 wurden junge Töchter zu freiwilliger Hilfsarbeit beigezogen. 195 von diesen jungen Helferinnen angefertigte Kleinkinderausstattungen konnten zuhanden bedürftiger Mütter abgegeben werden.

1910 nahm die Brockenstube ihren Betrieb auf. Manch entbehrlicher, nutzlos gewordener Gegenstand erhielt dadurch wieder eine zweckdienliche Ver-

wendung.

1913 erfolgte nach einem Referate von Frau Pfarrer von Greyerz der

Anstoss zur Gründung der kantonalen Käuferliga.

Die Kriegsjahre stellten an den gemeinnützigen Frauenverein erhöhte Forderungen. In einer ausserordentlichen Generalversammlung wurden Mittel und

Wege besprochen, um der Not der Zeit zu steuern.

Dank reichlicher Aufträge durch die Militärverwaltung und das Rote Kreuz konnte im vermehrten Masse Heimarbeit abgegeben werden. Flugblätter für sparsames Kochen gelangten zur Verteilung, aufklärende Vorträge wurden abgehalten. Der Verein übernahm auch die Durchführung der nationalen Frauenspende.

Herzlicher Dank wurde der Vortragenden für ihren trefflichen Bericht.

In einer temperamentvollen Ansprache ermunterte Frau Pfarrer Stuckert den Verein, gleich der Jugend, die mit 20 Jahren mit vollgeschwellten Segeln voller Arbeitsdrang und Tatendurst hinauszieht, weiterhin tüchtig zu arbeiten. Besonders dem einen Zweig seiner Tätigkeit, der Ausgestaltung der Kochschule, die beiträgt zu der Ertüchtigung unserer weiblichen Jugend auf dem hauswirtschaftlichen Gebiet, volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Frau Professor Wyder-v. Mandach drückte in warmen Worten ihre Freude über das Gedeihen des Vereins aus, dem auch sie einst als Patin zum Werden geholfen. Sie wand ein Kränzlein der aufopfernden Präsidentin des Vereins, Frau Peyer-Frey, den beiden Vorstandsmitgliedern, die seit dem Bestehen des Vereins geholfen hatten, das Vereinsschifflein zu steuern, der bewährten Kochlehrerin, die in den vielen Jahren unserer Sache mit ihrem reichen Können gedient. Eine von einer Gönnerin verfasste Plauderei, von zwei ehemaligen Kochschülerinnen dargeboten, beleuchtete in humorvoller Weise die Gründung des Vereins, seine Nöte und Sorgen, seine Erfolge, den Betrieb der Kochschule, und erregte viel Heiterkeit. Gediegenes Klavierspiel, fröhliche Liedchen trugen zur Unterhaltung bei.

Wer der Versammlung beiwohnte, wird neuerdings treu zu der Sache stehen. Mögen sich recht viele neue Mitglieder in unseren Frauenkreisen finden, um die Arbeit des gemeinnützigen Frauenvereins zu unterstützen.

A. W.-B.

Bern. Jahresbericht. Reich an intensiver Arbeit gliedert sich das verflossene Jahr würdig seinen Vorgängern an. Die Vereinsobliegenheiten behandelte der Vorstand in 12 Sitzungen, in denen stets der Gang der Schule als ein erfreulicher bezeichnet werden konnte. Weniger erfreulich dagegen sind die engen Grenzen, die uns unsere Finanzen ziehen, denn trotz des Preisabbaues in der allgemeinen Lebenshaltung sind die Ausgaben bei einem gemeinnützigen Werke, bei dem die Kursgelder niemals die Kosten decken, immer sehr bedeutende. Eine grosse Enttäuschung bereitete daher auch die abermalige Abweisung eines Gesuches an die Kantonale Finanzdirektion um Erlass der hohen Grundsteuer, die schwer die Sektionskasse belastet und die einen grossen Teil der staatlichen Sub-Glücklicherweise erinnert sich ab und zu ein ventionen wieder verschlingt. Gönner unseres gemeinnützigen Wirkens, und dankbar gedenken wir der hochherzigen Spende von Fr. 500, die der verstorbene Herr Dr. Ost in seinem Testamente der Sektion Bern hinterliess. Ferner erhielten wir anonym Fr. 25 zu-Diese Gaben waren umso willkommener, als bedeutende Neuanschaffungen und Reparaturen dringend nötig wurden, die während der langen Kriegszeit immer zurückgestellt werden mussten.

Krankheiten haben leider Lehrerinnen und Schülerinnen nicht verschont, so dass es oft grosser geistiger Beweglichkeit von seiten unserer Präsidentin bedurfte, um ein Umorganisieren der verschiedenen Pflichten so zu gestalten, dass im Uhrwerk des Schul- und Hausbetriebes keine Störung eintrat.

Die Berichte der eidgenössischen Expertin über Seminar und Schule drücken

ihre Zufriedenheit über die geleisteten Arbeiten aus.

Emma Klieber, das deutsche Kriegskind, für das unsere Sektion seit 1915 sorgte, wurde an Ostern konfirmiert, hat darauf einen sechsmonatigen Kurs an unserer Haushaltungsschule absolviert und verdient nun ihren Lebensunterhalt selbst, in einer Stellung, in der eine umsichtige, tüchtige Hausfrau sie lehrt, ihr in unserer Schule erworbenes Können auf das praktische Leben anzuwenden.

Während des ganzen Jahres haben wir, wie in Kriegszeiten, einen durch den Krieg schwer heimgesuchten Ausländer als Freigast an unserem Mittagstisch bewirtet.

Zwei sechswöchige Kochkurse für feine bürgerliche Küche wurden von unseren Lehrerinnen Frl. Strasser und Frl. Fuchs mit sehr gutem Gelingen geleitet.

Der Reinertrag des Gartenbaus war wegen der im letzten Frühjahre so lange anhaltenden Trockenheit etwas geringer als im Vorjahre, betrug aber dennoch, dank des vorzüglichen Leiters, Fr. 1940.46; dieses Ergebnis resultiert aus dem Schulgarten, dem Familiengarten und dem Feldgarten I und II, nach Abzug aller Kosten und des Zinses. Der Reinertrag pro Ar belief sich auf Fr. 77.60.

In unseren Fortbildungsschulkursen, über die ein Spezialbericht genauen Aufschluss gibt, sind die Lehrkräfte durch die grosse Zahl der Kursteilnehmerinnen aufs Aeusserste angespannt. Die Notwendigkeit der obligatorischen Fortbildungsschule erweist sich immer dringender.

Ueber das segensreiche Wirken unserer Tuberkulosenfürsorge-Kommission und das tüchtige Schaffen der uns angeschlossenen Arbeitsstube des Nord-

quartiers unterrichten spezielle Berichterstattungen.

Unsere Heimarbeit hat wohl das mühsamste Arbeitsjahr hinter sich. Die kriegstechnische Abteilung, Sektion für Ausrüstung, anerbot im Frühjahre einen Arbeitsauftrag: das Einziehen und Vernähen von Schnüren in 360 000 Erken-

nungsmarken für unsere Soldaten. Frau Munzinger unterzeichnete den Vertrag in der Absicht, diese Arbeitsgelegenheit zu dezentralisieren und unter die Arbeitsstuben der Stadt Bern zu verteilen. Die Zentralisation der Arbeitsausgabe und vor allem die Vorbereitungen dazu, sowie die ganze Kontrolle, bedeuteten eine Unsumme von Arbeit für einzelne Personen und eine Festlegung von deren Zeit und Arbeitskraft für das ganze laufende Jahr. Eine Anfrage der Behörden, diese Arbeit zur Beschäftigung für einen Teil der 2000 arbeitslosen Frauen im Kanton Bern zu verwenden, änderte leider die zuerst geplante Organisation der Arbeitsverteilung. Unsere Heimarbeitsstelle musste nun allein diese Arbeit durchführen und hierfür die vom Arbeitsamt gesandten weiblichen Arbeitslosen anlernen. Glücklicherweise stellten sich tüchtige Arbeitskräfte unserer Sektion für die mühsamen Vorbereitungen, für die Arbeitsausgabe und die Kontrolle, in selbstloser und aufopfernder Weise zur Verfügung. Ihnen allen sei hier ein besonderes Kränzlein gewunden, denn ohne ihre treue, ausdauernde Mitarbeit hätte dieser grosse Auftrag nicht zur festgesetzten Frist bewältigt werden können. Es möge ihnen zur Genugtuung dienen, dass sie alle tapfer mithalfen, den Behörden die Last zu erleichtern, die durch die Arbeitslosenfürsorge so schwer auf ihnen ruht. — Die Puppenindustrie ist nun vollends auf die Anfertigung von Puppenkörpern beschränkt, die hauptsächlich als Lehrmittel für Abformen und Musterschnitt den Arbeitslehrerinnen dienen. Dadurch fällt auch eine weitere kostspielige Teilnahme an den Basler Mustermessen von selbst dahin. Der Umsatz der Heimarbeit betrug Fr. 14 554.55, an Arbeitslöhnen wurden Fr. 7324.30 ausbezahlt.

Die Diplomierung treuer Dienste fand am 30. Januar 1923 statt und es konnten 42 Diplome, 15 Broschen, 7 Anhänger, 4 Uhren und 13 Bestecke verteilt werden. Die Diplomierung wird nun auch für die männlichen Dienstkräfte auf drei Anerkennungszeichen erweitert, nämlich: Diplom, Anhänger, Besteck.

Eine allseitig freudig begrüsste Neuerung bildete der am 26. Oktober von Frl. Trüssel einberufene Bernertag; an ihm versammelten sich alle Sektionspräsidentinnen des Kantons Bern in der Haushaltungsschule in Bern, um die spezifisch kantonalen Fragen miteinander zu beraten und sich über sie auszusprechen. Der Tag, der zu einer Quelle neuer Anregungen wurde, verlief sichtlich zur Befriedigung aller Beteiligten. Sehr interessante Referate wurden gehalten von Herrn Dr. Tobler über Säuglingsfürsorge, von Frl. Marie Kistler über Tuberkulosenfürsorge, von Herrn Pfarrer Lörtscher über ein zu gründendes Heim in Köniz für anormale, schulentlassene Mädchen, von Frau Dr. Merz über Berufsberatung, obligatorische Fortbildungsschule und Arbeitslosenfürsorge und endlich von Herrn Schläfli gegen die Vermögensabgabe, für die die Volksabstimmung damals vor der Türe stand. Für die im letztgenannten Referat behandelte Aufklärungsarbeit in bestimmten Kreisen der Bevölkerung hatten sich auch mehrere tapfere Frauen unseres Vereins gewinnen lassen, die durch ihre eindringlichen und klaren Vorträge einen guten Anteil an dem glänzenden Erfolge hatten, den die Volksabstimmung am 3. Dezember im Kanton Bern verzeichnen konnte.

Die Sektion Bern ist im Laufe des Jahres verschiedenen gemeinnutzigen Unternehmungen als Mitglied beigetreten und bezahlt als Jahresbeiträge: dem Arbeits- und Pflegeheim für Schwachsinnige Fr. 30; der sozialen Käuferliga Fr. 10; dem Verein für alkoholfreie Gemeindehäuser in Bern Fr. 20; der gemeinnützigen Lichtbilderbühne Bern Fr. 10.

Am 1. Januar 1923 zählte unsere Sektion 522 Mitglieder — 22 Neueintritte, 18 Austritte und vier unserer Mitglieder sind leider verstorben; wir denken ihrer in dankbarer Erinnerung.

Aus dem Bericht der Tuberkulosenkommission der Sektion Bern.

Vor den Behörden und Oeffentlichkeit werden Ziele und Aufgaben der Tuberkulosenfürsorge in Bern vertreten durch den städtischen Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke. Unserer Kommission fallen Teilaufgaben zu, die, klar vorgezeichnet, auch dieses Jahr in ruhiger Arbeit erledigt werden konnten.

Krankenpflege: In vorbildlicher Treue und hingebender Fürsorge waltete Schwester Roseli wiederum ihres Amtes und verpflegte mit 2359 Besuchen 65 Kranke: 39 Frauen, 19 Männer und 7 Kinder. Dazu kamen 8 Nachtwachen und 8 Transporte und Reisebegleitungen. Mit Krankenpflege von Privaten verdiente sie in unsere Kasse noch Fr. 93.55. Wir danken Schwester Roseli von Herzen für ihre unermüdliche Förderung unseres Werkes. Ihre Besoldung wird ab 1 Januar 1923 erhöht auf Fr. 3300, eine Steigerung, die wir dem Roten Kreuz zubilligen mussten.

Arbeitsnachmittag (Fräulein Werthmüller): Im Nähnachmittag wurden im Laufe des Jahres 438 Wäschestücke und Finken, 36 Spenzer und Unterleibchen und 38 Paar Strümpfe verfertigt. Die schöne Gabe im Betrag von rund Fr. 3000, die damit an unsere Bedürftigen zur Verteilung gelangt, verdanken wir den vielen fleissigen Arbeiterinnen aufs wärmste. Dass die Behörden uns wiederum das Lokal im Rathaus zur Verfügung stellten, löst eine schwierige Frage im günstigsten Sinne, wofür wir äusserst dankbar sind.

Wäschebesorgung (Frau Egger): Es wurden 20394 Stück Wäsche gewaschen für Fr. 3221.85, eine Summe, die bloss mit Fr. 30 unter der des Vorjahres bleibt.

Bettstube (Frau von Tschainer): Zu den ausgeliehenen 35 Betten wurden abgegeben 6 eiserne und 5 Holzbetten, 53 Leintücher und 32 Wäschesäcke. In der Bettstube verbleiben 5 Eisenbetten, 3 grosse Holzbetten und 3 Kinderbetten. Im April wurde unser Mobiliar bereichert durch das schöne Geschenk von Fräulein Heiss, bestehend aus 1 völlig aufgerüsteten Bett, einem Kastenruhbett, 2 Waschtischehen, 3 Kommoden und andern nützlichen Gegenständen. Im Juni erhielten wir wieder ein Bett durch Frau Metzger und im Dezember einen Liegestuhl durch Herrn Lehrer Stalder. Alle diese Gegenstände waren überaus willkommen, und wir sprechen den Gebern unsern herzlichsten Dank aus.

Ernährung: Eine direkte Zuwendung in die Ernährungskasse von Fr. 400 ermöglichte ein weiterreichendes Geben. Die Gabe sei unserem treuen Gönner wärmstens verdankt. Es wurden Nahrungsmittel im Betrag von Fr. 2408.40 abgegeben.

Finanzen: Unsere Kommission erlebte die grosse Freude, ein Gesuch der Präsidentin, wir möchten der Bundessubvention zur Bekämpfung der Tuberkulose auch teilhaftig werden, in bejahendem Sinne beantwortet zu sehen. Es wurden uns im Oktober Fr. 3898 ausbezahlt, die erste offizielle Subvention, die in unsere Kasse fliesst. Mit der Unterstützung des Fürsorgevereins und des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins sind wir damit fürs erste aus der finanziellen Unsicherheit heraus.

Alte, treue Freunde haben auch dieses Jahr unseres Werkes gedacht.

Möchte sich unser stilles Wirken im engen Kreise, wo Not und Krankheit herb treffen, Freunde und offene Herzen bewahren! Grosse Dankbarkeit gilt jeder Zuwendung.

## Die Neuordnung des Alkoholwesens.

#### Zur eidgenössischen Abstimmung am 3. Juni 1923.

Das "Zentralblatt" hat in den Nummern 6 und 7 des Jahrgangs 1922 den Vortrag wiedergegeben, in dem Herr Bundesrat Musy die dringende Notwendigkeit und die Bedeutung der Revision der bestehenden eidg. Alkoholgesetzgebung darlegte. Es handelt sich in erster Linie darum, die verfassungsmässige Grundlage für die neue Gesetzgebung zu schaffen durch Revision der Alkoholartikel der Bundesverfassung: Art. 32<sup>bis</sup> und Art. 31. Die Bundesversammlung hat bekanntlich diese Revisionsarbeit durchgeführt und einen Bundesbeschluss gefasst, welcher der Volksabstimmung unterliegt. Aus abstimmungstechnischen Gründen werden die beiden revidierten Artikel dem Volk in getrennten Vorlagen zu verschiedenen Zeitpunkten unterbreitet werden. Der Bundesrat hat festgesetzt, dass der neue Art. 32<sup>bis</sup>, der sogenannte Schnapsartikel, schon am 3. Juni vor den Volksentscheid kommen soll.

Angesichts dieser Tatsache ist es angezeigt, zu wiederholen und dem Volksbewusstsein nahe zu bringen, dass es sich bei dieser Verfassungsrevision um eine Reform des Alkoholwesens handelt, die nicht nur in fiskalischer. sondern ebensosehr in ethischer Beziehung von einschneidender Wirkung sein soll. Die Aufklärung darüber muss in alle Volkskreise hineindringen, namentlich erscheint es wünschenswert, dass sich die Frauen um die Angelegenheit bekümmern und ihren Einfluss zugunsten einer zeitgemässen Neugestaltung des Alkoholwesens geltend machen.

Jede Verfassung und jede Gesetzgebung haben ihre Zeit. Ändern sich die Verhältnisse, dann muss sich auch die Gesetzgebung anpassen, wie sich der Rock dem Körper anzupassen hat. Der bestehende Art. 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung ist 1885 und die darauf beruhende Gesetzgebung 1887 in Kraft getreten. Sie waren entstanden, um der damals herrschenden Schnapspest Einhalt zu tun. In den Jahren 1870—1880 hatten die Kartoffel- und Getreidebrennereien hauptsächlich in den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Aargau, Baselstadt und Baselland einen starken Aufschwung genommen. Mehr und mehr wurde das Produkt dieser Brennereien, der Rohsprit, zum Volksgetränk — der billige Schnaps, "das Gläschen des armen Mannes", bedrohte unser Volk mit physischem, moralischem und ökonomischem Ruin. Im Jahr 1881 tat die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft die ersten Schritte, um die eidg. Behörden zum Eingreifen zu veranlassen. Es entstand der Verfassungsartikel 32<sup>bis</sup>, der den Zweck verfolgte, den Missbrauch gebrannter Wasser zurückzudämmen.

Diese Verfassungsbestimmung bedeutete zur Zeit ihres Inkrafttretens einen großen Fortschritt. Es wurde eine starke Abnahme des Branntweinkonsums in der Schweiz erreicht. Im Jahr 1885 belief sich der Verbrauch des absoluten Alkohols auf 3,62 Liter pro Kopf der Bevölkerung; im ersten Jahr nach der Durchführung des Gesetzes (1889) betrug er nur noch 2,25 pro Kopf. Die starke Wirkung der Alkoholgesetzgebung von 1888 liess aber allmählich nach; heute erweist sich das Gesetz nicht mehr als genügend, um seinen Zweck zu

erfüllen. Die Ursache dieses Versagens ist in der Ausnahmebestimmung zu suchen, welche der Absatz 1 des Art. 32<sup>bis</sup> enthält. Diese Bestimmung lautet: "Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wacholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung."

Dadurch ist, im Gegensatz zur Getreide-, Kartoffel- und Zuckerbrennerei, das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Wacholderbeeren, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen von jeder Kontrolle und Besteuerung befreit. Es besteht somit ein Privileg zugunsten dieser letztgenannten Stoffe. Darf man sich verwundern, dass diese gesetzlich geschaffene Vorzugsstellung das Brennen dieser Rohstoffe allmählich gewinnbringend gestaltete? — Man musste die Erfahrung machen, dass die Brennerei von Wein, Obst und ihren Abfällen eine überraschende Entwicklung nahm. Es kamen namentlich die Obstbrennereien auf; sie sind in den Kantonen Zürich, Luzern, Aargau, Bern, Zug, Thurgau und St. Gallen stark verbreitet. Heute gibt es in der Schweiz 35,000 Brennereien; von 3012 schweizerischen Gemeinden besitzen nur 730 keine Obstbrennerei! Dazu kommen in den Kantonen Zürich, Waadt und Wallis noch Brennereien, die Wein, Trester und Drusen verarbeiten.

Die Erklärung für die starke Zunahme der Schnapsbrennereien in der Schweiz ist vor allem in den Fortschritten der Brennereitechnik zu suchen. Diese Technik hat sich so vervollkommnet, dass das Brennen für jeden Landwirt zur leichten Möglichkeit geworden ist. Zu den ständigen Haus- und Grossbrennereien gesellen sich heute die fahrbaren Brennereiapparate, die von Gehöft zu Gehöft ziehen und in einem einfachen Verfahren einen "einwandfreien" Schnaps erzeugen.

Dass diese Überhandnahme der Brennerei, diese stets wachsende Schnapsproduktion ohne Kontrolle und Besteuerung für die Bundesfinanzen ein Nachteil sein musste, indem sie dem besteuerten, monopolisierten Schnaps eine starke Konkurrenz schuf, liegt auf der Hand. Die Fiskalgewinne der Alkoholverwaltung auf dem Trinksprit gingen denn auch in den letzten 20 Jahren ständig zurück. In einer Zeit, da der Bund zur Durchführung seiner Aufgaben mehr denn je auf die ihm zugewiesenen Einnahmequellen rechnen muss, liegt in dieser fiskalischen Einbusse eine Gefahr namentlich für die neuen sozialen Aufgaben des Staates.

Nun sind wohl aber für uns Frauen mehr noch als diese fiskalischen Wirkungen die moralischen, hygienischen und ökonomischen Folgen der Zunahme der Schnapserzeugung ausschlaggebend. Aus den Gegenden, in denen die Obstbrennerei zu einer Art ländlicher Hausindustrie geworden ist, meldet man eine erschreckende Zunahme des Schnapskonsums, einen Zurückfall in jenen schlimmen Zustand, der einst zur Einführung der bestehenden Alkoholgesetzgebung drängte. Es wird aus verschiedenen Gegenden berichtet, dass der Schnapsverbrauch in Volkskreisen Eingang gefunden hat, in denen er noch vor wenigen Jahren unbekannt war. Es liegt darin der Beweis, dass die bestehende Gesetzgebung allmählich ihre eindämmende Kraft verloren hat und neugestaltet werden muss, damit sie in Anpassung an die veränderten Verhältnisse ihren Zweck wieder erfüllen kann.

Es gibt gewiss eine edlere Verwendung für den herrlichen Obstsegen, den unser Land der erhöhten Sorgfalt in der Obstbaumkultur verdankt, als das Schnapsbrennen. Die verschiedenen neuen Verfahren, die für die Bereitung eines guten alkoholfreien Mostes auftauchen und sich stets vervollkommnen, werden gewiss dazu führen, ein wirklich einwandfreies Hausgetränk zu schaffen, das, allgemein verbreitet, dem Landwirt den finanziellen Ersatz für den Schnapsgewinn sichern kann.

Die Abstimmungsvorlage vom 3. Juni bringt nun die folgende Fassung für den Art. 32<sup>bis</sup>, Absatz 1, der Bundesverfassung: "Die Gesetzgebung über die Fabrikation, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser ist Sache des Bundes."

Damit ist die gesamte inländische Branntweinbrennerei unter die Kontrolle und Besteuerung des Bundes gestellt. Man verfolgt damit das Ziel, durch Ausdehnung der behördlichen Kontrolle die Missbräuche einzudämmen. Der Sinn der Gesetzgebung bleibt also der nämliche, wie er schon 1885 war.

Zum Verständnis und zur Abklärung über diese neue Verfassungsbestimmung wird es in den interessierten Kreisen wesentlich beitragen, dass der Entwurf eines Ausführungsgesetzes schon vorliegt — der Entwurf eines neuen eidgenössischen Alkoholgesetzes wurde bereits von verschiedenen Expertenkommissionen durchberaten; man wird also nicht behaupten können, dass man das Volk im Unklaren lasse über das, was der Verfassungsartikel bezweckt.

In Frauenkreisen denkt man vielfach in Alkoholfragen weit radikaler als in Männerkreisen; man wird da gelegentlich hören, dass bei der Alkoholgesetzgebung noch viel schärfer verfahren werden dürfte. Nun geht es aber im Laufe der Welt oft nach dem Spruche: Wer zu viel will, erhält gar nichts. — Seien wir also zufrieden mit dem Fortschritt, den die Abstimmungsvorlage bringt und helfen wir nach besten Kräften Aufklärung zu schaffen, damit das Schweizervolk über eigensüchtige Interessen hinweg den Entscheid fasse, der dem Wohle der Allgemeinheit dient.

J. Merz.

### Zur Revision der Alkoholgesetzgebung.

In einer Broschüre, die Dr. Karl Tanner, Direktor der eidg. Alkoholverwaltung, zur Aufklärung über die Abstimmungsvorlage verfasst hat, finden sich folgende Schlusserwägungen:

"Die Abstimmung über die Revision der Alkoholgesetzgebung ist ein Schicksalstag für das Schweizervolk. Diese Abstimmung übersteigt an Bedeutung die meisten Verfassungs- und Gesetzesabstimmungen.

Es ist zu entscheiden, ob das vor einem Menschenalter angefangene Werk weitergeführt und die sich aus einer Ausnahmebestimmung des Gesetzes entwickelten Mißstände dem Willen des Gesetzgebers untergeordnet werden sollen.

Wir glauben nicht, dass die Mehrheit des Schweizervolkes das 1885 begonnene Werk im Stiche lassen wird. Sollte es dennoch der Fall sein, so würde dem Volk und besonders den Kindern der heutigen Generation die Strafe nicht erspart. Der Alkoholmissbrauch und die Schnapspest würden überhandnehmen.

Was nützt einem Volke aller technischer und sozialer Fortschritt, wenn die moralische und sittliche Kraft verloren und die Gesundheit zugrunde gerichtet ist?

Die Verwerfung der Revision der Alkoholgesetzgebung hätte zur Folge:

1. Das Überhandnehmen der Schnapspest mit allen ihren verderblichen Folgen für die physische und moralische Gesundheit unseres Volkes;

2. den Abbau aller Staatsbeiträge für soziale Werke und gemeinnützige Anstalten und die Verminderung jeder Entwicklung auf diesem Gebiet;

3. den Niedergang des heute so blühenden Obstbaues, dessen reiche Ernte statt zum Segen zum Verderbenbringer werden müsste; der Schnapspreis

würde auf 50 bis 60 Rappen per Liter fallen;

4. die Verschiebung der Ausführung der Versicherungen für viele Jahre, zum Schaden der hilfsbedürftigen Kreise und der stark belasteten Bürger- und Armenkassen.

Wenn dagegen die Revision der Alkoholgesetzgebung angenommen wird, so ist es möglich:

1. Die 1885 eingeleitete Gesetzgebung den heutigen Verhältnissen anzupassen;

2. die Schnapspest ohne Verbote, lediglich durch das Mittel einer richtigen Preispolitik, deren Erträgnisse der Allgemeinheit zufliessen, zu bekämpfen;

3. die gemeinnützigen Werke und Anstalten, die sichersten Gradzeichen für den Kulturstand eines Volkes, zu heben und ihre finanziellen Nöte zu mildern;

4. dem Schweizerbauer den gerechten Lohn für seine auf den Obstbau ver-

wendete Mühe und Arbeit zu geben;

5. die Ausführung der Versicherungen rasch zu fördern, weil Geldmittel vorhanden sind.

Wir müssen den Mut aufbringen, den die Wahrung der höchsten Güter des Menschen, die Erhaltung der Familie und des Seelenadels erheischt.

Es handelt sich hier um keine politische Aktion.

Es handelt sich nicht um die Frage der Schaffung oder Ausdehnung eines Fabrikationsmonopols.

Es handelt sich einfach um die Förderung des Wohlergehens des einzelnen,

der Familien und besonders unserer Kinder."

### Für die deutschen Frauen.

Vom 23. März bis zum 12. April sind bei der Redaktion des "Zentralblatt"

folgende Gaben eingegangen:

Frl. M., Bern, Fr. 5; Frau M. M.-R., Zweisimmen, Fr. 10; Frauenverein Hinwil durch Frau B. W., Fr. 30; J. M., Bern, Fr. 20; Frauenverein Wimmis, Fr. 20; Frauenverein Zweisimmen Fr. 25; E. M., Biberist, Fr. 10; Frauenverein Neukirch-Egnach, Fr. 15; Lehrerinnen des Talhofs durch Frl. E. F., Fr. 21; Frl. H. H., Ennetbaden, Fr. 6; Frauenverein Root, Fr. 30; aus Uetikon Fr. 6.

Von Frl. M. v. E. in Bern deutsche Wertpapiere im Gesamtbetrag von

83,000 Mark.

Das "Zentralblatt" hat seinen Postcheck "Für die deutschen Frauen" am 15. April aufgehoben. Eine genaue Abrechnung folgt in der nächsten Nummer des "Zentralblatt". — Einladungen zu Ferienaufenthalten für deutsche Frauen nimmt die Redaktorin des "Zentralblatt", Frau J. Merz, Depotstrasse, Bern, stets dankbar entgegen.

## Schweizerische Vereinigung für Anormale (Gebrechliche).

Aus dem soeben erschienenen Jahresbericht für 1922 entnehmen wir, dass der Bundesrat eine erstmalige Subvention von Fr. 15 000 für das schweizerische Abnormenwesen bewilligt hat zuhanden der Unterverbände für Krüppelhafte, Epileptische, Blinde, Taubstumme, Schwachsinnige und Schwererziehbare der schweizerischen Vereinigung für Anormale. Die von Matt'sche Motion, nach der den durch die Kriegszeit bedrängten Anstalten eine einmalige Subvention von 1 Million Franken hätte zukommen sollen, muss der jetzigen misslichen Finanzlage des Bundes wegen fallen gelassen werden; dagegen ist eine Erhöhung des Jahresbeitrages an die schweizerische Vereinigung für Anormale und die Ausdehnung der Bundesbeschlüsse von 1884 und 1895 betreffend die berufliche und hauswirtschaftliche Bildung auf die anormale Jugend in Aussicht genommen.

Aus den statistischen Zusammenstellungen geht hervor, dass das private Publikum für die Anstalten für Anormale jährlich über 1 Million Franken aufbringt, die Gesamteinnahmen sich auf über 4 Millionen Franken belaufen und ebenso viele Millionen alle Jahre für die Anormalen ausgegeben werden. Die anormalen Zöglinge erstellten für über 1½ Millionen Franken Handarbeitsprodukte. Alle diese grossen Summen wurden durch Privat-Tätigkeit aufgebracht. Sie repräsentieren einen schönen Teil des Nationalvermögens, das einer Förderung durch den Bund wohl wert wäre. Hoffen wir vom kommenden Jahre das beste! — Nähere Aufschlüsse über die Zwecke und Ziele der schweizerischen Vereinigung für Anormale erteilt das Sekretariat in St. Gallen, von dem auch der vollständige Jahresbericht unentgeltlich bezogen werden kann. (Postcheckkonto IX/1788 St. Gallen.)

#### Vom Büchertisch.

Der Schweizer Kamerad. Es ist eine Freude zu beobachten, wie die seit einem Jahre durch die schweizerische Stiftung Pro Juventute (Zentralsekretariat Zürich) herausgegebene Halbmonats-Zeitschrift unter unserer Jugend mehr und mehr Freunde gewinnt. An manchen Orten wird der Schweizer Kamerad « Die gelbe Gefahr » genannt, nicht nur, weil ältere und jüngere Geschwister beim Eintreffen der gelben Hefte manchmal fast in Streit geraten — jedes möchte den « Kamerad » zuerst lesen — sondern auch, weil der « Schweizer Kamerad » ein wirklicher Feind der Schundliteratur ist. Er ist demnach auch ein von Eltern und Erziehern gern gesehener Gast.

Das vorliegende Heft bringt die Fortsetzung einer spannenden Erzählung aus den Zeiten der Burgunderkriege, eine Darlegung der Bedeutung der Schweizer Mustermesse, die Schilderung der während eines Erdbebens im Meer versunkenen Osterinsel; der ständige Mitarbeiter Hans Müsli schreibt in seinem lustigen Giesserlehrling-Deutsch wie er Handelsgärtner wurde; hochinteressant ist die Aufgabe « Auf den Spuren eines Missetäters »; es fehlen nicht die Rubrik « Meine Freizeit » mit allerlei nützlichen Handarbeiten, die Briefmarkenecke, der Sport (neue Flug- und Motorzeuge!), die kleine Rundschau (kurze Mitteilungen aus der Jugendbewegung), «Kameradendienst» und «Kamaradenkasse», die zur gegenseitigen Hilfe anspornen, das bunte Allerlei mit Rätseln und vielem anderen Unterhaltungsstoff. Das 20seitige Heft ist mit rund 20 grösseren und kleineren Illustrationen geschmückt.

Dipl. Kindergärtnerin, kath., mit Kenntnissen in der englischen u. französ. Sprache sowie Musik, sucht Stelle in französisch sprechender Familie. Anspruch auf ein kleines Taschengeld. Offerten sind zu richten unter M. R. H. Nr. 533 an die Exped. d. Bl.

Gesund für Magen, Herz und Nerven ift Kathreiners Kneipp'Malzkaffee. — Die forgsame hausfrau mache ihn zum täglichen Samiliengetränk zum Wohl von Jung und Alt.

Sprach- u. Haushallungsschule Yvonand am Neuenburgersee. Moderner Komfort, gute Musik, Handelsfächer, Buchhaltung, Korrespondenz, Stenographie. Mässige Preise. Beste Referenzen. Prospekte durch die Direktion.



Ueberraschende Heilerfolge bei Haarausfall, spärlichem Haarwuchs, Schuppen, Ergrauen, Kahlköpfigkeit. Mehrere Tausend lobendste Anerkennungen und Nachbestellungen, auch aus ärztlichen Kreisen. Grosse Flasche Fr. 3.50.

Birkenblutcrême

gegen trockenen Haarboden, Dose Fr. 3.— u. 5.— Birkenbrillantine, feste Fr. 2.80, flüss. Fr. 2.50. — Birken-Shampoon 30 Cts. — Feine Arnika-Toilettenseife Fr. 1.20. — Prompter Versand. Alpenkräuter-Zentrale am St. Gotthard, Faido.

## Jüngere

## Hausbeamtin

sucht passenden Wirkungskreis in Anstalt, Heim oder sonst grössern Betrieb.

Offerten unter Nr. 529 sind zu richten an die Expedition dieses Blattes.

Ehemalige Schwandschülerin (Bauerntochter)

sucht Stelle für diesen Sommer in gutgeführtes Privathaus oder Pension, wo sie sich in allen Zweigen der Haushaltung weiterbilden könnte. — Familiäre Behandlung wird grossem Lohn vorgezogen. Eintritt 15. Mai. Weitere Auskunft erteilt 387

Frau Christen-Hauser, Wynigen.

## Die Hausfärberei ein Vergnügen!

1. Brauns' "Wilbrafix" die Kalt-Färbekugel in Staniolpapier = 35 Rp. =

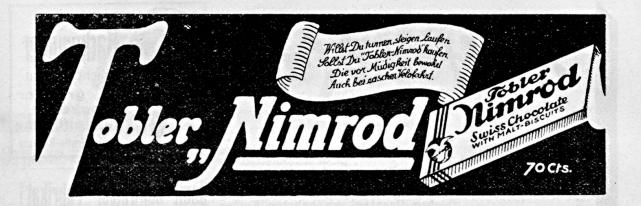
zum Auffrischen aller Gewebe aus Seide, Halbseide, Baumwolle, Leinen — 20 untereinander mischbare Nüancen —.

- 2. Brauns' gr. Säkli "Stoffarben" bek. Preis zum gründl. Färben mit Kochen aller Gewebe. 36 verschiedene Nüancen.
- 3. Die grosse Neuheit: Brauns', ,Citocol' = Stoffarben Tabletten! == 50 Rp. =
  - a) zum gründlichen Färben kalt aller Gewebe aus: Seide, Halbseide, Baumwolle, Leinen, Halbleinen;
  - b) zum gründlichen Färben in heissem Wasser ohne Kochen aller Gewebe aus: Wolle und Halbwolle.
    - 20 untereinander mischbare Nüancen. -

#### In allen Drogerien, Farbwaren-Handlungen und Apotheken

Verlangen Sie "Brauns", die älteste und besteingeführte Marke!! Refüsieren Sie "Ersatz"!

Gleichzeitig Waschen und Färben? Gewiss können Sie das mit obigen Artikeln und ein paar Rappen Seife! Aber die kluge Hausfrau wäscht erst und färbt dann gründlich!



Privatkochschule von Frl. A. Widmer

Witikonerstr. 53

Zürich 7

Telephon H. 29.02



## Haushaltungsschule Lenzburg

des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins

## Koch- u. Haushaltungskurs

Beginn: Anfangs Mai. Auskunft und Prospekte durch Die Vorsteherin: Frl. C. Bærlocher.

Dauer: 6 Monate

## Prakt. Haushaltungs- und Handelsschule "La Semeuse", Prilly-Lausanne

Gründliche und praktische Ausbildung in allen Haushaltungs- und Handelsfächern. Sprachen. Prospekte und Referenzen zur Verfügung.

## Töchterinstitut "Les Cyclamens" Cressier (Neuchâtel)

Vorzüglichen französischen Unterricht durch diplomierte Lehrkräfte. Englisch. Italienisch. Musik. Haushaltung. Garten-bau. — Reizende Lage, schöner, grosser Garten. — Liebevolle Pflege. — Gesunde, reichliche Kost. 483 Referenzen. — Prospekt. Dir.: Mue O. Blanc.

## Gartenbauschülerin gesucht

zur Besorgung des Gartens. Persönliche Vorstellung.

> Oberländ. Armenanstalt Utzigen WTB Station Boll-Utzigen \*\*\*\*\*\*



leicht verdauliche Kinder- und Krankennahrung Per Ueberall erhältlich

Inserate im "Zentralblatt" haben grössten Erfolg!

# Wer grosse Los von Fr. 50,000 gewinnen möchte, kaufe jetzt das grosse Los von Fr. 20,000 Lose à Fr. 1 oder Serien à Fr. 10 der Bezirksspital-Lotterie Aarberg. 2. Ziehung unwiderruflich am (Verschiebung ausgeschl.): 30. April Versand gegen Nachnahme durch die Lossentrale Bern, Passage v. Werdt Nr. 29

# Kaffee Hag

Ich selbst stellte eine Wirkungs-probe mit koffeinfreiem Kaffee Hag an und bestätige gerne, dass sich nicht die Spur von Vergif-tungserscheinungen, die sich bei glei-chem Quantum gewöhnlichen Kaffees zeigen, eingestellt haben. Ich werde den Kaffee Hag warm empfehlen. Dr. med. W. F.



Kauft Schweizer Fabrikat!



Bequeme monatliche Zahlung Verlangen Sie illustr. Katalog Schweiz. Nähmaschinen-Fabrik

Luzern

## Töchter-Kurhaus

Prächtig gelegenes Hochgebirgsheim für junge Damen und Mädchen

Vorsteherin: Frl. F. Forter.

Leitender Arzt: Dr. F. Lichtenhahn.

(P 1064 Ch)

Prospekte zur Verfügung

Bestassortiertes Spezialgeschäft für Handarbeiten

Zeichnungsatelier

Auswahlsendungen nach auswärts

Bestassortiertes Spezialgeschäft für Handarbeiten H. Zulauf & Cie. BERN, Marktg. 57

## Gebrüder Ack

**Tuch-Fabrikation** 

Tuch-Fabrikation

Schöne ganz- und halbwollene Stoffe für solide

lannerkleider

Bei Einsendung von Wollsachen ermässigte Preise

Redaktion: Julie Merz, Bern. - Verlag: Schweizer. gemeinnütziger Frauenverein. Druck und Expedition: Buchdruckerei Büchler & Co., Bern.